

DUN & BRADSTREET SCHWEIZ AG

# Produktspezifische Bedingungen

# ÜBERSICHT

Spezifische Bedingungen für bestimmte Produkte und Leistungen	3
A. D&B Direct for Finance	3
B. D&B Data Blocks, D&B Finance Analytics, D&B indueD, D&B Risk Analytics und D&B Risk Essentials	4
C. D&B Data Integration Toolkit	6
D. D&B Direct for Compliance und D&B Onboard	7
E. D&B Direct for Master Data	8
F. D&B Hoovers Audience Builder, D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on und D&B Rev.Up ABX for Web	9

# Spezifische Bedingungen für bestimmte Produkte und Leistungen

Diese spezifischen Bestimmungen gelten für die jeweiligen im Vertrag definierten Produkte die von Dun & Bradstreet dem Kunden zu Verfügung gestellt werden und sind Bestandteil des Vertrages.

Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen eines Einzelvertrags und den Regelungen dieser Bedingungen sind die Regelungen im Einzelvertrag in dem Umfang vorrangig, in dem der Widerspruch besteht. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dun & Bradstreet behält sich das Recht vor, einzelne spezifische Produktbedingungen jederzeit anzupassen. Dun & Bradstreet informiert den Kunden in geeigneter Form (z.B. Beilage bei der Rechnung oder per E-Mail) rechtzeitig über Änderungen. Nachträgliche Änderungen werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert dreissig (30) Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Bestimmungen widerspricht.

## A. D&B Direct for Finance

STAND: OKTOBER 2022

### § 1 Gegenstand von D&B Direct for Finance

D&B Direct for Finance ermöglichen den Abruf von Informationen aus den Dun & Bradstreet-Datenbanken. Bei D&B Direct for Finance erfolgt der Zugang zu den Datenbanken über eine vom Kunden in seine IT-Systemumgebung zu integrierende Schnittstelle.

### § 2 Laufzeit

D&B Direct for Finance läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit bei D&B Direct for Finance 36 Monate, sodass die erste Kündigung dann frühestens auf das Ende des dritten Vertragsjahres möglich ist.

### § 3 Preismodell

D&B Direct for Finance ist in verschiedenen Tarifstufen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber dadurch, wieweit die Datenabrufe durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent („Jahrespauschale“,

„Flat“) abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat abgerechnet werden.

### § 4 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart, so dass sie den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Übersteigt der Wert der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen den zugrunde gelegten Jahresbedarf um einen bestimmten Betrag, kann Dun & Bradstreet den Vertrag ausserordentlich beenden oder seine Fortsetzung von einer Einigung über eine Anpassung der Bedingungen abhängig machen; bis dahin werden überzogene Leistungen separat abgerechnet. Die Grenze, bis zu der die Pauschale reicht, wird durch den im Vertrag festgelegten Nutzwert angegeben. In welcher Höhe die jeweiligen Datenabrufe auf die Jahrespauschale angerechnet werden, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste. Die Jahrespauschale wird pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

### § 5 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für Leistungen ausserhalb des Umfangs der

Jahrespauschale werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme durch Verrechnung mit einem vorausbezahlten Guthaben abgerechnet. Der Kunde erwirbt dazu vorab Guthabekontingente in CHF. Ungenutztes Guthaben verfällt jeweils zum Ende des Vertragsjahres, in dem es erworben wurde. Besteht kein ausreichendes Guthaben, kann Dun & Bradstreet die Leistungserbringung fortsetzen; die vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen werden dann monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

### § 6 Kosten für wiederholte Abrufe und Nachtragsmeldungen (Benachrichtigungsservice)

(1) Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per E-Mail oder Nachricht in sein Onlinepostfach informieren lassen, wenn sich zu einem Datensatz („Unternehmen“) bestimmte Änderungen im Dun & Bradstreet-Datenbestand ergeben haben. Die Funktion wird bei D&B Direct for Finance entweder über einen Amazon S3-Bucket oder durch ein Secure File

Transfer Protocol (sFTP) verwaltet, je nach dem, für welche Variante sich der Kunde registriert.

(2) Ein abgerufener Unternehmensbericht beziehungsweise seine aktuelle Fassung kann bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres beliebig oft ohne gesonderte Einzelberechnung erneut abgerufen werden. Mit Beginn des folgenden Vertragsjahres werden für jedes Unternehmen, das sich im Bestand des Portfolios befindet, jeweils automatisch die Kosten je Portfoliodatensatz (je nach vereinbartem Tarif entweder zulasten des Pauschalkontingents oder als separate Zusatzleistung) berechnet; wird zusätzlich der betreffende Bericht beziehungsweise seine aktualisierte Fassung abgerufen, so werden einmalig innerhalb des neuen Vertragsjahres die Kosten für den jeweiligen Unternehmensbericht abzüglich der bereits berechneten Kosten für den Portfoliodatensatz (je nach vereinbartem Tarif entweder zulasten des Pauschalkontingents oder als separate Zusatzleistung) fällig; danach können im laufenden Vertragsjahr wieder beliebig oft die aktuellen Berichte abgerufen werden ohne gesonderte Einzelberechnung.

## B. D&B Data Blocks, D&B Finance Analytics, D&B indueD, D&B Risk Analytics und D&B Risk Essentials

STAND: DEZEMBER 2023

### § 1 Gegenstand von D&B Data Blocks, D&B Finance Analytics, D&B indueD, D&B Risk Analytics und D&B Risk Essentials

D&B Data Blocks, D&B Finance Analytics, D&B indueD und D&B Risk Analytics (D&B Risk Analytics Supplier Intelligence, D&B Risk Analytics Compliance Intelligence) und D&B Risk Essentials ermöglichen den Abruf von Informationen aus den Dun & Bradstreet-Datenbanken. Der Zugang zu den Daten beziehungsweise Datenbanken erfolgt, abhängig von den verfügbaren Optionen im betreffenden Produkt, entweder durch Datenbereitstellung und Abruf von einem Austauschserver oder über eine vom Kunden in seine IT-Systemumgebung zu integrierende Schnittstelle oder über eine von Dun & Bradstreet bereitgestellte Onlineplattform.

### § 2 Laufzeit

(1) Nutzungsverträge über D&B Data Blocks, D&B Fi-

nance Analytics D&B Risk Analytics und D&B Risk Essentials laufen auf unbestimmte Zeit und können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, sodass die erste Kündigung frühestens auf das Ende des zweiten Vertragsjahres möglich ist.

(2) Nutzungsverträge über D&B indueD sind befristet und enden nach Ablauf von zwölf Monaten.

### § 3 Nutzungsrechte für D&B Data Blocks

Im Nutzungsvertrag über D&B Data Blocks wird die Reichweite der erlaubten Nutzung der bezogenen Daten festgelegt. Eine Nutzung zu anderen Verwendungszwecken als den ausdrücklich vereinbarten ist nicht zulässig. Dabei erlaubt die Lizenzart

1. „Sales & Marketing“ eine Nutzung der Daten ausschliesslich zu Vertriebs- und Werbezwecken. Dies schliesst beispielsweise eine Verwendung für Mailinglisten, zur Segmentierungsanalyse, zum Kampagnenmanagement, zum Callcenter-Management, zur Lead-Generierung, zum Vertriebskanalmanagement, zur Vertriebsautomatisierung, zur Kundengewinnung und zur Auftragserfassung ein;
2. „Finance“ eine Nutzung der Daten ausschliesslich für Zwecke der Bonitätsprüfung und des Debitorenmanagements. Dies schliesst insbesondere das Kreditscoring von bestehenden und potenziellen Geschäftspartnern, die Zahlartensteuerung im Onlinehandel sowie Bilanzanalysen zur Evaluierung von Fusionen und Übernahmen ein;
3. „Supply“ eine Nutzung der Daten ausschliesslich zum Lieferantenmanagement, insbesondere zur Lieferkettenanalyse, Lieferantenüberwachung, Beschaffungsplanung und Kreditorenbuchhaltung;
4. „Compliance“ eine Nutzung der Daten ausschliesslich für das Management des Unternehmensrisikos und Einhaltung von staatlichen oder branchenspezifischen Vorschriften und interne Kontrollen;
5. „Enterprise Master Data“ eine Nutzung der Daten ausschliesslich für abteilungsübergreifende Prozessautomatisierungen.

Mit Ausnahme der Lizenzart „Enterprise Master Data“ bietet Dun & Bradstreet die vorgenannten Lizenzarten auch in der Sonderform „Analytical“ an. In diesen Fällen ist die erlaubte Nutzung darauf beschränkt, aus der Gesamtheit der bezogenen Daten Erkenntnisse für die Entwicklung eigener Datenverarbeitungsprozesse (beispielsweise die Entwicklung kundeneigener Kreditscoringsysteme) zu gewinnen. Ausgeschlossen ist dagegen die produktive Nutzung einzelner Datensätze oder die dauerhafte Übernahme der Daten in eigene IT-Systeme des Kunden.

#### § 4 Preismodell

(1) Der laufende Datenbezug der in D&B Data Blocks, D&B Finance Analytics, D&B indued, D&B Risk Analytics und D&B Risk Essentials eingeschlossenen Leistungen, soweit keine andere Abrechnungsart im Auftragsdokument festgelegt ist, gegen ein vom Kunden erworbenes Nutzungsguthaben verrechnet („Records under Management“). Das Guthabekonto wird in Datensätzen („Records“) geführt und enthält zwei voneinander getrennte Kontingente, eines für europäische und eines für aussereuropäische Datensätze. Die Kontingente werden wie folgt belastet:

1. Grundsätzlich verringert jeder Abruf einer Records under Management-Leistung zu einer D&B-DUNS-Nummer (beispielsweise der Abruf eines Datensatzes oder die Registrierung des Monitoring-Dienstes) das Nutzungsguthaben um eine Abrufmöglichkeit.

2. Ausgenommen von der in Ziffer 1 genannten Grundregel sind wiederholte Abrufe zur gleichen D&B-DUNS-Nummer innerhalb des laufenden Vertragsjahres, das heisst eine einmal abgerechnete Records under Management-Leistung beziehungsweise ihre aktuelle Fassung kann bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres beliebig oft ohne erneute Berechnung abgerufen werden.
3. Für jeden Datensatz, für den der Kunde die Monitoring-Funktion aktiviert hat, wird sein Kontingent zu Beginn eines neuen Vertragsjahres jeweils in Höhe eines Abrufs belastet.

Weitere Einzelheiten dazu, welche Leistungen als Abruf zählen und welche Länder im einzelnen der Abrechnungskategorie „europäische Länder“ und „aussereuropäische Länder“ zugeordnet sind, sind aus dem jeweiligen Leistungsvertrag und den zugehörigen Auftragsdokumenten ersichtlich.

(2) Der Bezug zusätzlicher Leistungen ausserhalb des Inklusivumfangs des bestellten Produkts wird gegen ein vom Kunden erworbenes Wertguthaben verrechnet. Im Fall von D&B Data Blocks wird dieses Wertguthabekonto als „Add-on“ bezeichnet und in Stückzahlen (Abrufe) geführt, im Fall von D&B Finance Analytics D&B Risk Analytics und D&B Risk Essentials heisst das Wertguthaben für Zusatzleistungen „Wallet“ und wird in CHF geführt. Jede Inanspruchnahme einer Zusatzleistung (beispielsweise die Beauftragung einer Recherche oder der Abruf eines Country-Inside-Reports) verringert das Wertguthaben um eine Abrufmöglichkeit (bei D&B Data Blocks) beziehungsweise den entsprechenden Preis in CHF (bei D&B Finance Analytics D&B Risk Analytics und D&B Risk Essentials).

#### § 5 Höhe der Wertkontingente und Nutzungsdauer

(1) Die Datennutzungs- und Wertkontingente gelten für jeweils ein Vertragsjahr. Ihre Höhe wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart. Kommt vor Ablauf eines Vertragsjahres keine Einigung über eine Änderung des Kontingents zustande und hat auch keine der Parteien den Vertrag fristgemäss gekündigt, werden für das folgende Vertragsjahr dieselben Guthabenbeträge fällig und bereitgestellt, wie sie für das laufende Vertragsjahr massgeblich waren.

(2) Übertragungen oder Verrechnungen zwischen den einzelnen Kontingenten und Guthaben sind nicht möglich.

(3) Nicht verbrauchte Datennutzungs- und Wertguthaben verfallen jeweils zum Ende des Vertragsjahres, für das sie bereitgestellt wurden.

#### § 6 Abrechnung von Leistungen bei erschöpftem

### Kontingent (Überverbrauch)

Der Kunde kann, auch wenn sein für das laufende Jahr vereinbarte Wertkontingent bereits aufgebraucht ist, die vertraglichen Leistungen dennoch weiter in An-

spruch nehmen. Dun & Bradstreet rechnet diesen Überverbrauch dann auf Basis der mit dem Kunden dafür vereinbarten Preisliste bis zum Ende des Vertragsjahres jeweils separat monatlich ab.

## C. D&B Data Integration Toolkit

STAND: DEZEMBER 2020

### § 1 Gegenstand des D&B Data Integration Toolkit

Das D&B Data Integration Toolkit („DIT“) ist eine Schnittstelle für den Abruf von Informationen aus den Dun & Bradstreet-Datenbanken zur Integration in eine Systemumgebung des Kunden. Gegenstand des DIT-Vertrags ist ausschliesslich die Erbringung der Datendienstleistungen durch Dun & Bradstreet. Die Einbindung der Schnittstelle in das IT-System des Kunden ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sondern obliegt der Verantwortung des Kunden.

### § 2 Laufzeit

Der Nutzungsvertrag über DIT läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, sodass die erste Kündigung auf das Ende des zweiten Vertragsjahres möglich ist.

### § 3 Preismodell

(1) DIT wird auf Basis eines vorausbezahlten Nutzungskontingents abgerechnet, das abhängig von dem konkreten Datenprodukt entweder aus „Einheiten“ (teilweise auch als „Credits“ bezeichnet) oder „Abrufen“ (auch als „Units“ bezeichnet) besteht. Leistungen über die DIT-Schnittstelle können in Anspruch genommen werden, solange der Kunde über ein ausreichendes Nutzungskontingent verfügt. Bei Datenprodukten, die über Einheiten abgerechnet werden, verringert sich das Guthabenkontingent mit jedem Leistungsbezug um diejenige Menge an Einheiten, die gemäss der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste („Einheitentabelle“) für die betreffende Leistung fällig werden. Bei Datenprodukten, die über Abrufe abgerechnet werden, verringert sich das Guthabenkontingent im Sinn einer Pro-Stück-Abrechnung mit jedem Leistungsbezug um jeweils eine Abrufmöglichkeit.

(2) Das mit dem DIT-Vertrag erworbene Guthabenkontingent steht dem Kunden jeweils für einen Nutzungszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung. Nicht verbrauchtes Guthaben verfällt danach ersatzlos. Mit Beginn des neuen Vertragsjahres wird dem Nutzerkonto des Kunden wieder ein Guthabenkontingent in der ursprünglichen Höhe zugebucht und berechnet, das dann erneut für einen Verbrauchszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung steht.

(3) Ist das Nutzungskontingent vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraums erschöpft, kann der Kunde jederzeit zusätzliche Einheiten oder Abrufe erwerben („Nachkauf“). Diese stehen dann gemeinsam mit etwaigem auf dem Konto noch vorhandenen Guthaben bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres zur Verfügung. Die zusätzlich gekauften Abrechnungseinheiten bleiben bei der Verlängerung des Vertrags ausser Betracht; der Vertrag verlängert sich nur in Höhe des ursprünglichen Guthabenkontingents (siehe Absatz 2).

(4) Gestattet Dun & Bradstreet – ausdrücklich oder stillschweigend durch weitere Belieferung des Kunden – die Nutzung der vertraglichen Leistungen trotz eines bereits erschöpften Guthabens oder überschrittener Vertragslaufzeit, werden die in Anspruch genommenen Leistungen dem Kunden monatlich im Nachhinein berechnet. Dun & Bradstreet ist berechtigt, die freiwillige Gestattung dieses Überverbrauchs jederzeit zu beenden.

### § 4 Kosten für Nachtragsmeldungen (Frühwarnsystem, Monitoring)

(1) Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per Nachtragsmeldung informieren lassen, wenn sich zu einem Datensatz („Unternehmensbericht“) bestimmte Änderungen im Dun & Bradstreet-Datenbestand ergeben haben. Ob die Funktion aktiviert wird und ob sie sich nach zwölf Monaten jeweils automatisch verlängern soll, kann der Kunde

beim Abruf eines Unternehmensberichts für jedes Unternehmen individuell festlegen.

(2) Sofern der Kunde bei der Aktivierung des Frühwarnsystems die automatische Verlängerung nicht ausgewählt hat, läuft das Frühwarnsystem pro Unternehmensbericht, für den es eingerichtet wurde, auf unbestimmte Zeit und wird jeweils in Abschnitten von zwölf Monaten abgerechnet. Das Frühwarnsystem endet, wenn der Kunde die Frühwarnfunktion für den jeweiligen Unternehmensbericht deaktiviert; es endet darüber hinaus auch ohne gesonderte Deaktivierung mit dem Ende des zwischen dem Kunden und Dun & Bradstreet bestehenden DIT-Nutzungsvertrags (§ 2).

(3) Die Kosten für das Frühwarnsystem bestehen aus den Kosten für die Änderungsmitteilungen als solche, die mit der Aktivierung der Funktion sowie – im Fall der automatischen Verlängerung – jeweils zu Beginn jeden neuen Zwölfmonatszeitraums anfallen. Hinzu kommen

die für Datenabrufe üblichen Kosten (§ 3 Absatz 1), wenn der Kunde sich entscheidet, neben der Änderungsmitteilung den vollständigen Unternehmensbericht erneut aufzurufen.

#### § 5 Kosten für Recherchen

Beauftragt der Kunde eine Recherche zu einem nicht oder nicht aktuell in den Dun & Bradstreet-Datenbanken vorhandenen Unternehmen, entstehen dafür neben den Kosten für den als Rechercheergebnis ausgelieferten Unternehmensbericht weitere Kosten, wenn der Kunde die Recherche als Eilrecherche beauftragt hat. Die Höhe der Kosten für Eilrecherchen ist davon abhängig, in welchem Land das zu recherchierende Unternehmen seinen Sitz hat. Einzelheiten können jederzeit bei Dun & Bradstreet erfragt werden. Als Rechercheergebnis ausgeliefert und berechnet wird immer ein Standardbericht („D&B Business Information Report“).

## D. D&B Direct for Compliance und D&B Onboard

STAND: DEZEMBER 2020

### § 1 Gegenstand von D&B Direct for Compliance und D&B Onboard

D&B Direct for Compliance und D&B Onboard ermöglichen jeweils den Abruf von Informationen aus den Dun & Bradstreet-Datenbanken, entweder als Integrationslösung über einen Schnittstellenanbindung unmittelbar aus der IT-Systemumgebung des Kunden (D&B Direct for Compliance) oder über die von Dun & Bradstreet bereitgestellte Abrufmaske (D&B Onboard)

### § 2 Laufzeit

Der Nutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, sodass die erste Kündigung auf das Ende des zweiten Vertragsjahres möglich ist.

### § 3 Preismodell

(1) D&B Direct for Compliance und D&B Onboard sind in verschiedenen Tarifstufen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber dadurch, wieweit die

Datenabrufe durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent („Jahrespauschale“) abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat abgerechnet werden.

(2) Ist der Kunde sowohl für D&B Direct for Compliance als auch für D&B Onboard freigeschaltet, kann die Jahrespauschale produktübergreifend genutzt werden; Kontingente aus D&B Direct for Compliance-Verträgen können auch für Abrufe über die Onlineplattform D&B Onboard genutzt werden, Kontingente aus D&B Onboard-Verträgen auch für Abrufe über die D&B Direct for Compliance-Schnittstelle.

### § 4 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart, sodass sie den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Dieser kalkulierte Jahresbedarf zuzüglich eines Sicherheitspuffers von bis zu fünfundzwanzig Prozent bildet den Nutzwert für ein Vertragsjahr. Übersteigt der Wert der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen den Nutzwert, werden die überzogenen Leistungen separat abgerechnet. Dun & Bradstreet bleibt ausserdem vorbehalten, den Vertrag in diesen

Fällen ausserordentlich zu beenden oder seine Fortsetzung von einer Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Vereinbarung eines höheren Jahresbedarfs abhängig zu machen. In welcher Höhe die jeweiligen Datenabrufe auf die Jahrespauschale angerechnet werden, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste. Die Jahrespauschale wird für pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

### § 5 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für Leistungen ausserhalb des Umfangs der Jahrespauschale werden monatlich im Nachhinein, spätestens aber als Sammelabrechnung zum Ende des Vertragsjahres abgerechnet. Basis der Anrechnung der Leistungen auf das Nutzungskontingent des Kunden und die Abrechnung der zusätzlichen Leistungen ist die mit dem Kunden vereinbarte Preisliste.

### § 6 Kosten für wiederholte Abrufe und Nachtragsmeldungen

Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per Nachtragsmeldung informieren lassen, wenn sich bestimmte Änderungen im Dun & Bradstreet-Datenbestand ergeben haben (Benachrichtigungsservice, Frühwarnsystem, Monitoring). Die Funktion kann pro Unternehmensdatensatz individuell aktiviert beziehungsweise beendet werden. Zu den aktivierten Datensätzen können die Veränderungen sodann bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres kostenfrei abgerufen werden; nur der erneute Abruf des vollständigen Berichts ist in diesen Fällen kostenpflichtig. Mit Beginn des folgenden Vertragsjahres wird für jedes Unternehmen, für das zum Ablauf des vorherigen Vertragsjahres ein Benachrichtigungsservice aktiviert war, jeweils ein kostenpflichtiger Abruf (je nach vereinbartem Tarif entweder zulasten des Pauschalkontingents oder als separate Zusatzleistung) berechnet.

## E. D&B Direct for Master Data

STAND: DEZEMBER 2020

### § 1 Gegenstand von D&B Direct for Master Data

D&B Direct for Master Data ermöglicht mittels einer Onlineschnittstelle den Abruf und die Übernahme von Informationen aus den Dun & Bradstreet-Datenbanken in eine Systemumgebung des Kunden. Gegenstand des Vertrags über D&B Direct for Master Data ist ausschliesslich die Erbringung der Datendienstleistungen durch Dun & Bradstreet. Die Einbindung der Schnittstelle in das IT-System des Kunden (beispielsweise die Implementierung der Schnittstelle in eine SAP-Umgebung) ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sondern obliegt der Verantwortung des Kunden. Einzelheiten zu den aktuellen technischen Voraussetzungen zur Systemanbindung können unter <https://direct-plus.documentation.dnb.com/> eingesehen werden.

### § 2 Laufzeit

D&B Direct for Master Data läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 36 Monate, sodass die erste Kündigung dann frühestens auf das Ende des dritten Vertragsjahres möglich ist.

### § 3 Preismodell

D&B Direct for Master Data ist in verschiedenen Tarifstufen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber dadurch, wieweit die Datenabrufe durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent („Jahrespauschale“) abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat abgerechnet werden.

### § 4 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart, so dass sie den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Dieser kalkulierte Jahresbedarf zuzüglich eines Sicherheitspuffers von hundert Prozent bildet den Nutzwert für ein Vertragsjahr. Übersteigt die Anzahl der vom Kunden veranlassten Datenabrufe den Nutzwert, werden die überzogenen Leistungen separat abgerechnet. Dun & Bradstreet bleibt ausserdem vorbehalten, den Vertrag in diesen Fällen ausserordentlich zu beenden oder seine Fortsetzung von einer Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Vereinbarung eines höheren Jahresbedarfs abhängig zu machen. Die Jahrespauschale wird pro Vertragsjahr im Voraus fällig.



## § 5 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für Leistungen ausserhalb des Umfangs der Jahrespauschale werden monatlich im Nachhinein, spä-

testens aber als Sammelabrechnung zum Ende des Vertragsjahres abgerechnet. Basis der Anrechnung der Leistungen auf das Nutzungskontingent des Kunden und die Abrechnung der zusätzlichen Leistungen ist die mit dem Kunden vereinbarte Preisliste.

# F. D&B Hoovers Audience Builder, D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on und D&B Rev.Up ABX for Web

STAND: MAI 2024

## § 1 Gegenstand von D&B Hoovers Audience Builder, D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on und D&B Rev.Up ABX for Web

D&B Hoovers Audience Builder, D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on und D&B Rev.Up ABX for Web sind Dienste zur Identifikation gewerblicher Webseitenbesucher basierend auf ihrer IP-Adresse. D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on ist ein optionales Zusatzmodul für D&B Hoovers, während D&B Hoovers Audience Builder und D&B Rev.Up ABX for Web als Einzelprodukte verfügbar sind.

## § 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde erhält von Dun & Bradstreet einen eindeutigen Satz von Zugangsdaten für ein sogenanntes „Tag“ (HTML-Tag, Javascript, Pixel oder vergleichbarer Programmcode), das vom Kunden in sein Onlineangebot integriert werden kann, um die IP-Adressen der Besucher des Onlineangebots zu erfassen. Der Kunde installiert das Tag und sendet die IP-Adressen an Dun & Bradstreet, um sie gegen den D&B-Datenbestand zum Zweck der Identifizierung und gegebenenfalls Anreicherung weiterer Merkmale abgleichen zu lassen.

(2) Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für den Einsatz des Tags, seine Kompatibilität mit den Onlinediensten des Kunden und die Beachtung etwaiger Updates oder Aktualisierungsanweisungen von Dun & Bradstreet für den Betrieb des Tags obliegt dem Kunden.

## § 3 Datenbereitstellung durch D&B

1) Dun & Bradstreet liefert die sich aus dem Datenabgleich und der Datenanreicherung resultierenden Daten

1. im Fall von D&B Hoovers Audience Builder und

D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on an die Produktschnittstelle des Kunden;

2. im Fall von D&B Rev.Up ABX for Web entweder an die D&B Rev.Up ABX for Web-Schnittstelle oder das vom Kunden eingesetzte Webanalysetool, je nach Einstellungen des Kunden.

(2) Nur für D&B Rev.Up ABX for Web: Der Kunde kann Drittanbieterdienste wie zum Beispiel Google Analytics oder Adobe Analytics mit der D&B Rev.Up ABX for Web-Plattform verbinden. Für die Nutzung der Drittanbieterdienste gelten gegebenenfalls eigene Bedingungen des jeweiligen Anbieters, für deren Einhaltung der Kunde verantwortlich ist; Dun & Bradstreet übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit von Drittanbieterdiensten oder deren Eignung für die vom Kunden beabsichtigten Verwendungszwecke.

## § 4 Überverbrauch

D&B Hoovers Audience Builder, D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on und D&B Rev.Up ABX for Web beinhalten die im Vertrag mit dem Kunden jeweils festgelegte Menge an Webseitenbesuchen pro Kalendermonat. Wird die Menge überschritten, ist Dun & Bradstreet berechtigt, die vertraglichen Leistungen bis zum Beginn des nächsten Monats auszusetzen, zu dem wieder ein ausreichendes Kontingent zur Verfügung steht.

## § 5 Datenschutz

Für die Integration des Tags in seine Onlinedienste sowie die Erhebung der IP-Adressen der Besucher und Bereitstellung der Besucher an Dun & Bradstreet ist der Kunde Verantwortlicher im Sinn des Datenschutzrechts (Art. 4 Nr. 7 DSGVO beziehungsweise in der Schweiz Art. 5j DSG). D&B wird bei der Durchführung des Da-

tenabgleichs und der Identifizierung der IP-Adresseninhaber als Auftragnehmer (Art. 4 Nr. 8 DSGVO beziehungsweise in der Schweiz Art. 5k DSG) des Kunden tätig. Die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten

zwischen den Vertragsparteien werden durch eine separat abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO beziehungsweise in der Schweiz Art. 9 DSG) konkretisiert.